

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde
Hörgertshausen über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
vom 14.03.1996**

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt die Gemeinde Hörgertshausen folgende

Änderungssatzung

§ 1

In § 2 Abs. 2 der Satzung vom 14.03.1996 wird der Betrag „DM 8.000,--“ durch „4.000,-- Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hörgertshausen, den 19. Dezember 2001

Wild,
Erster Bürgermeister



85408

Garmelsdorf



85413

Hörgerthausen

Verwaltungsgemeinschaft Mauern

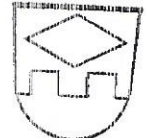
Landkreis Freising

Gemeinde Hörgerthausen



85368

Wang



85419

Mauern

Satzung

der Gemeinde Hörgerthausen über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 BayBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hörgerthausen folgende Satzung:

§ 1

Anzahl von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in genügender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- (3) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei
 - a) Einfamilienhäusern
(das sind Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser mit je einer Wohnung) 2 Stellplätze oder Garagen
 - b) Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung 4 Stellplätze oder Garagen
 - c) Mehrfamilienhäusern und sonstige Gebäude mit Wohnungen:
Pro Wohnung 2,0 Stellplätze oder Garagen
 - d) Bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Kirchen, Sportstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich die Stellplatzzahl nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß der IMBek. v. 12.02.1978, Anl. zu Abschn. 3 MABl. S. 181.
 - e) Bei gewerblichen Anlagen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gemäß der IMBek. v. 12.02.1978, Anl. zu Abschn. 3 MABl. S. 181.

§ 2

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Kann ein Bauherr die nach § 1 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er dieser Forderung dadurch Rechnung tragen, in dem er sich gegenüber der Gemeinde Hörgerthausen verpflichtet, mit dieser einen Ablösungsvertrag zu schließen. Hierüber hat im Einzelfall der Gemeinderat der Gemeinde Hörgerthausen zu befinden.
- (2) Der Ablösungsbetrag gemäß des Vertrages nach Abs. 1 beträgt pro Stellplatz DM 8.000.-.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörgeritshausen, den 14.03.1996



Wild,
Erster Bürgermeister

